2014-045

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. Mai 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller, lic. iur. David Levin, Dr. Christophe Sarasin, lic. iur. Debora von Orelli und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Sozialabzug für Alleinerziehende, Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts, § 35 Abs. 1 lit. e StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin, X, wohnte in der Steuerperiode 2012 im Kanton Basel-Stadt und war infolge persönlicher Zugehörigkeit im Kanton steuerpflichtig. Sie ist von B kommend nach Riehen gezogen und hat als Jugendarbeiterin in der Region Basel gearbeitet. Ihre volljährige Tochter, welche von der Rekurrentin finanziell unterstützt wurde, war in B geblieben und studierte dort an der Kunstgewerbeschule.

In ihrer Steuererklärung 2012 deklarierte die Rekurrentin unter der Position „andere Berufskosten“ einen Abzug für ein privates Arbeitszimmer von CHF 1‘912.50, einen Kinderabzug in der Höhe von CHF 7‘800.00 sowie einen Sozialabzug für Alleinstehende von CHF 18‘000.00. Die Steuerverwaltung hat in der Veranlagungsverfügung vom 7. November 2013 den Kinderabzug in der Höhe von CHF 7‘800.00 und den Sozialabzug von CHF 18‘000.00 gewährt, den Abzug für das Arbeitszimmer in der Höhe von CHF 1‘912.50 jedoch verweigert. Ein Abzug für ein privates Arbeitszimmer sei nur möglich, wenn der Arbeitgeber keinen Arbeitsraum zur Verfügung stelle und ein wesentlicher Teil der Berufstätigkeit in den privaten Räumen erledigt werden müsse. Weder eine Arbeitgeberbestätigung noch ein Mietvertrag seien eingereicht worden, weshalb der Abzug nicht zu gewähren sei.

B. Mit Eingabe vom 15. November 2013 erhob die Rekurrentin Einsprache. Sie bezog sich dabei auf eine bereits am 15. Oktober 2013 eingereichte Begründung. Darin machte sie unter anderem geltend, dass sie für die Steuerperiode 2012 im Kanton Basel-Stadt als alleinstehende Person taxiert worden sei, da ihre Tochter nicht im gleichen Haushalt leben würde. In der folgenden Steuerperiode 2013, in der sie wieder im Kanton Neuenburg steuerpflichtig gewesen sei, sei sie als alleinerziehende Person mit einem Kind taxiert worden. In einer weiteren Eingabe vom 5. Dezember 2013 machte sie geltend, dass der Arbeitgeber ihr keinen Arbeitsplatz mit Internetanschluss zur Verfügung stellen könne, sodass sie sämtliche schriftliche Arbeiten von zu Hause erledigen müsse. Einen Untermietvertrag für die Benutzung der beiden Zimmer könne sie allenfalls nachliefern.

Mit Entscheid vom 17. Januar 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Hinsichtlich des Abzuges für das Arbeitszimmer führte sie aus, dass für die Geltendmachung eine ausschliesslich oder überwiegend berufliche Nutzung nachgewiesen werden müsse. Dies sei bei den zwei von der Rekurrentin gemieteten Zimmern nicht der Fall. Bei solchen Platzverhältnissen sei die Ausscheidung eines Arbeitszimmers gar nicht möglich. Die Einsprache sei deshalb in diesem Punkt abzuweisen. Hinsichtlich des Sozialabzuges für Alleinstehende von CHF 18‘000.00 res-

pektive für alleinerziehende Personen in der Höhe von CHF 28‘000.00 führt die Steuerverwaltung aus, dass letzterer nur gewährt werden könne, wenn die sich in der beruflichen Ausbildung befindenden Kinder in häuslicher Gemeinschaft an derselben Wohnsitz mit der steuerpflichtigen Person leben. Ihre Tochter habe in der fraglichen Steuerperiode unbestrittenermassen nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der Rekurrentin gelebt, weshalb ihr zu Recht der Sozialabzug für alleinerziehende Personen in der Höhe von CHF 28‘000.00 verweigert wurde.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 26. Februar 2014. Die Rekurrentin macht im Rekursverfahren einzig noch geltend, dass ihr der Abzug für Alleinerziehende in der Höhe von CHF 28‘000.00 anstatt des Abzuges für Alleinstehende in der Höhe von CHF 18‘000.00 zu gewähren sei. Der Rekurrentin wurde mit Verfügung vom 3. Juni 2014 die unentgeltliche Prozessführung mit einem Selbstbehalt in der Höhe von CHF 165.00 bewilligt. Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 20. August 2014 auf Abweisung des Rekurses.

Auf die einzelnen Vorbringen wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid ist als Präsidialentscheid ergangen.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. Januar 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 26. Februar 2014 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. Januar 2014 aufzuheben und ihr den Sozialabzug für Alleinerziehende in der

Höhe von CHF 28‘000.00 anstatt des Abzuges für Alleinstehende in der Höhe von CHF 18‘000.00 zu gewähren.

b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens sind die Kosten für das Arbeitszimmer. Unbestritten ist auch der gewährte Kinderabzug in der Höhe von CHF 7‘800.00. Zu entscheiden ist einzig noch, ob die Steuerverwaltung der Rekurrentin zu Recht den Abzug für Alleinerziehende in der Höhe von CHF 28‘000.00 verweigert hat.

3. a) Nach § 35 Abs. 1 lit. a StG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 18‘000.00 für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d und e zusteht.

b) Gemäss § 35 Abs. 1 lit. e StG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 28‘000.00 für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen.

c) Nach § 42 StV steht der Abzug für alleinstehende Eltern minderjähriger, erwerbsunfähiger Kinder derjenigen Person zu, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft am gleichen Wohnsitz lebt, mit ihrem Einkommen und Vermögen (einschliesslich der von ihr versteuerten Kinderalimente) den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet und nicht im Konkubinat mit dem anderen Elternteil oder einer anderen Person lebt.

4. Die Rekurrentin macht geltend, dass ihr der Sozialabzug für Alleinerziehende in der Höhe von CHF 28‘000.00 zuzugestehen sei. Ihre Tochter hätte aufgrund ihrer Ausbildung in B nicht bei ihr in Riehen wohnen können. Dies wäre jedoch die Voraussetzung gewesen, um den Alleinerzieherabzug geltend zu machen. Das Gesetz sei willkürlich, da es am Kriterium des gemeinsamen Haushalts festhalte, obschon die Situation nicht der Wirklichkeit entspreche. Viele junge Leute würden nicht bei den Eltern wohnen, da sie sich aufgrund ihres Studiums an einem anderen Ort aufhalten müssten. Wenn sie sich hingegen trotzdem bei den Eltern anmelden würden, so geschehe dies nur aus finanziellen Überlegungen. Um solche Vorteile in Anspruch nehmen zu können, komme es manchmal auch zu vordergründigen Anmeldungen im Haushalt des einen Elternteils, obschon dies nicht eine rechtlich korrekte Situation widerspiegle. Die Regelung sei auch deshalb nicht nachvollziehbar, da die Kosten für ein Kind im Studium, das nicht zu Hause wohnen könne, um ein Vielfaches höher zu liegen kommen (auswärtiges Zimmer, auswärtige Verpflegung, Reisekos-

ten, etc.) als in einem gemeinsamen Haushalt. Als Alleinerziehende sei man ohnehin finanziell benachteiligt. In ihrem Fall müsste sie aufgrund der zusätzlichen Kosten für die Ausbildung der Tochter auf dem Existenzminimum leben. Umso mehr müsste der Sozialabzug von CHF 28‘000.00 für Alleinerziehende geltend gemacht werden können. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass ihre Ehrlichkeit, indem sie ihre Tochter nicht fälschlicherweise in Riehen angemeldet habe, bestraft werde. Dies laufe dem Gerechtigkeitsgedanken zuwider.

5. a) Anspruch auf den Sozialabzug für Alleinerziehende gem. § 35 Abs. 1 lit. e StG von CHF 28‘000.00 haben nur Personen, die mit in beruflichen Ausbildung befindenden Kinder am gleichen Wohnsitz in häuslicher Gemeinschaft leben.

b) Im vorliegenden Fall ist unbestritten und wird von der Rekurrentin auch selber eingeräumt, dass ihre, in der Steuerperiode 2012 volljährige, Tochter im Kanton Neuenburg angemeldet war und dort einen eigenen Wohnsitz begründet hat. Wie die Steuerverwaltung zu Recht ausführt, kann beim Zusammenleben mit einem volljährigen Kind nur dann ein gemeinsamer Haushalt begründet werden, wenn das Kind am selben Wohnsitz wie die Eltern einen eigenen steuerlichen Wohnsitz begründet. Wenn die Rekurrentin anführt, durch ihre Ehrlichkeit bestraft worden zu sein, indem sie ihre Tochter entgegen der tatsächlichen Verhältnisse nicht trotzdem bei ihr in Riehen angemeldet habe, zielt ihre Kritik ins Leere. Der Wohnsitz einer Person wird nicht durch die Anmeldung, sondern durch den tatsächlichen Lebensmittelpunkt begründet. Somit wäre der Entscheid im vorliegenden Verfahren gleich ausgefallen, wenn die Tochter sich bei der Rekurrentin in Riehen angemeldet hätte. Da die Tochter ihren Lebensmittelpunkt in der Steuerperiode 2012 jedoch nicht in Riehen hatte, hat sie dort auch keinen Wohnsitz und mit der Rekurrentin keinen gemeinsamen Haushalt begründet. Für die Frage der Abzugsfähigkeit des Alleinerziehendenabzuges ist die Anmeldung demnach ohne Bedeutung. Sind Studierende bei den Eltern angemeldet, obwohl sich ihr Lebensmittelpunkt nicht dort befindet, wären diese Anmeldungen zu Unrecht erfolgt und grundsätzlich nicht zu beachten. Auf jeden Fall kann die Rekurrentin aus einem solchen Missstand, der in anderen Fällen möglicherweise besteht, nichts zu ihren Gunsten ableiten.

c) Es ist wohl zutreffend, dass der Rekurrentin die Unterstützung der auswärts wohnenden Tochter teurer zu stehen kommt, als wenn diese im gleichen Haushalt leben würde. Doch handelt es sich bei Sozialabzügen i.S.v. § 35 StG um pauschale, der Höhe nach begrenzte Abzüge. Sie bedeuten für die steuerpflichtige Person eine steuerliche Erleichterung, ohne dabei den Anspruch zu erheben, dass die ganzen tatsächlich anfallenden Kosten in Abzug gebracht werden können. Der ge-

währte Kinderabzug gem. § 35 Abs. 1 lit. a StG ist ein Beispiel dafür. Zum anderen stellen die fraglichen Sozialabzüge für Alleinstehende (lit. c), für ungetrennt lebende Ehegatten (lit. d) und für Alleinerziehende (lit. e), wie die Steuerverwaltung richtig anführt, auf die Anzahl Personen in einem Haushalt ab. Würde an dieser Stelle, wie es die Rekurrentin begehrt, bei Alleinerziehenden auf die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts verzichtet, würde dies einen sachlich nicht gerechtfertigten Durchbruch des gesetzgeberischen Prinzips darstellen. Die besagten Sozialabzüge verfolgen nämlich zwei Zwecke. Einerseits sollen sie zusammen mit dem im Kanton Basel-Stadt bestehenden Einheitssteuersatz (mit zwei Stufen) für eine angemessene Steuerbelastung aller Steuerpflichtigen sorgen. Andererseits bezweckt der Abzug eine Befreiung des Existenzminimums vom steuerbaren Einkommen. Die Höhe des Existenzminimums richtet sich u.a. nach der Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Personen. Aufgrund des Bezugs der Sozialabzüge zum Existenzminimum macht es für die Abzugsfähigkeit somit Sinn, ebenfalls auf die Anzahl der Personen im Haushalt abzustellen. Auslagen für die Kinder hingegen werden durch andere Abzüge wie insbesondere den Kinderabzug berücksichtigt. Die Sicht der Rekurrentin in Bezug auf die Voraussetzungen für den Alleinerziehendenabzug ist zwar nachvollziehbar, steht aber in Widerspruch zur geschilderten Konzeption des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber hat bei den Sozialabzügen für Alleinstehende, für Ehegatten und für Alleinerziehende eine sachlich gerechtfertigte Lösung getroffen. Damit steht fest, dass der Sozialabzug für Alleinerziehende zu Recht voraussetzt, dass das unterstützte Kind im selben Haushalt wie die steuerpflichtige Person lebt. Für eine darüberhinausgehende Interpretation des Gesetzes besteht kein Raum. Der Antrag der Rekurrentin, dass ihr der Alleinerzieherabzug in der Höhe von CHF 28‘000.00 zu gewähren sei, obschon ihre Tochter in der fraglichen Steuerperiode nicht im selben Haushalt wie sie wohnte, ist demnach abzulehnen. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung mit einem Selbstbehalt von CHF 165.00 wird die Spruchgebühr auf diesen reduzierten Betrag festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 165.00.

3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

L